

Umweltamt
 Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer
 Untere Wasserbehörde
 Gustav-Stresemann-Ring 15, Gebäudeteil A
 65189 Wiesbaden
 wasserbehoerde@wiesbaden.de
 Tel.: 31-4729/-3805
 Fax: 31-3957

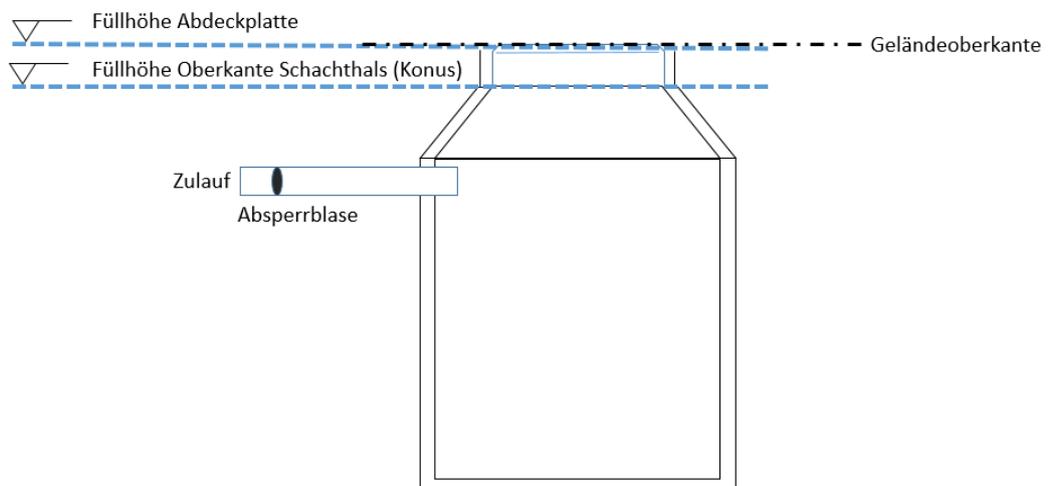


Merkblatt

Dichtheitsprüfung von geschlossenen Abwassersammelgruben nach § 3 Abs. 3 Eigenkontrollverordnung in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610

Vorgehensweise zur Dichtheitsprüfung des Sammelbehälters:

1. **Beauftragung** eines sachkundigen Unternehmens (siehe beigegefügte Liste)
2. **Termin** für Leerung beim **Entsorger** und Prüftermin beim **sachkundigen Unternehmen** für den gleichen Tag vereinbaren.
3. **Entleerung** der Grube (**Entsorger**)
4. **Ablauf der Prüfung:**
 - a. Grundlagendaten ermitteln, Sichtprüfung durchführen und im beigegefügten Prüfprotokoll eintragen
 - b. Verschließen der Zuläufe, Befüllung bis Oberkante Schachthals (Konus) bzw. Abdeckplatte bei Anlagen ohne Konus



- c. Prüfdauer 30 min (Messung des Wasserspiegelabfalls mittels Lasermessgerät)
 - d. Berechnung des Wasserverlustes (Der Wasserzugabewert darf bei Gruben die aus Mauerwerk oder Beton hergestellt sind, 0,10 l/m² benetzter Innenfläche der Außenwände und der Sohle der Abwassersammelgrube nicht überschreiten. Bei Abwassersammelgruben aus anderen Werkstoffen (z.B. Polyethylen, GFK) ist keine Wasserzugabe zugelassen.)
 - e. Ende der Prüfung (Entleerung des Prüfwassers und Wiederöffnung der Zuläufe)
5. **Prüfprotokoll** an das Umweltamt/Untere Wasserbehörde schicken
6. Weiteres Vorgehen:
 - a. Bei **Dichtheit** kein weiterer Handlungsbedarf
 - b. Bei **Undichtigkeiten** der Grube, Sanierung oder Ersatzneubau mit anschließender Dichtheitsprüfung

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 3 Eigenkontrollverordnung

Sammelbehälter sind auf Kosten der Unternehmerin oder des Unternehmers des Sammelbehälters auf ihre Dichtheit durch eine beauftragte Sachkundige oder einen beauftragten Sachkundigen nach Maßgabe des Anhangs 4 Nr. 3.1 Abs. 2 zu überprüfen.

§ 7 Abs. 4 Eigenkontrollverordnung

Die oder der Sachkundige hat über die Dichtheitsprüfung eines Sammelbehälters einen Prüfbericht nach Anhang 4 Nr. 3.2 Abs. 2 zu erstellen und der Unternehmerin oder dem Unternehmer des Sammelbehälters innerhalb eines Monats nach der durchgeführten Dichtheitsprüfung zuzusenden und der Wasserbehörde bei festgestellten Mängeln in der Dichtheit des Sammelbehälters vorzulegen. Der Wasserbehörde ist der Prüfbericht auch auf Verlangen vorzulegen. Die Unternehmerin oder der Unternehmer des Sammelbehälters hat den Prüfbericht bis zum Zeitpunkt der Folgeprüfung aufzubewahren.

Anhang 4 der Eigenkontrollverordnung

Nr. 3.1 Abs. 2

Die Dichtheit eines Sammelbehälters ist von einer oder einem Sachkundigen nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 (Ausgabe: Februar 2012) in Verbindung mit der DIN EN 12566 Teil 1 (Ausgabe: Dezember 2016) zu überprüfen.

Nr. 3.2 Abs. 2

Der Prüfbericht über die Dichtheitsprüfung muss die Angaben und Feststellungen nach Nr. 2.2 Abs. 3 enthalten.

Nr. 2.2 Abs. 3

Der Prüfbericht über die Dichtheitsprüfung muss Angaben zu dem Datum der Prüfung, der Identität der oder des Sachkundigen, der Geometrie der Anlage, der benetzten Innenfläche, dem Wasserzugabewert, der Prüfmethode, der Dauer der durchgeführten Prüfung und den festgestellten Mängeln sowie Feststellungen über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Instandsetzung oder Sanierung der Anlage enthalten.

Fundstelle:

Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl. S. 383)
https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#docid:4049240,1,20171207